



61200 Wölfersheim, den 28.01.2000

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.01.1950 den Namen

**„Turn- und Sportverein  
FRISCH-AUF 1896 SÖDEL“**  
in folgenden **TSV Södel** genannt.

- (2) Seine Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (3) Der **TSV Södel** hat seinen Sitz in Wölfersheim-Södel und ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
- (4) Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2000 soll der Verein im Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der **TSV Södel** verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der **TSV Södel** will die Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Betätigung in Spiel und Sport schaffen und durch diese Tätigkeit der Gesundheit und Erholung dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Dem **TSV Södel** gehören an:
- Aktive Mitglieder
  - Passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder (Ernennung erfolgt durch den Vorstand)
- (2) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag Voraussetzung, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

# TSV Frisch Auf 1896 Södel

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluss oder durch Austritt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Ausserdem kann jedes Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem **TSV Södel** ausgeschlossen werden, wenn es sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht, vorsätzlich gegen die Interessen des **TSV Södel** verstösst, oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Ausschliessung Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des Ausschlusses zu äussern.
- (6) Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Anteil davon.

## § 4 Beiträge

- (1) Beiträge sind zu erbringen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Die Beiträge sind jährlich im voraus, spätestens jedoch bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahr an den Verein zu entrichten.

## § 5 Gewinne, Spesen, Auslagen und Vergütungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des **TSV Södel** bestehen aus:
  - der Mitgliederversammlung
  - dem Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (3) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch Presseveröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
- (4) Jedes Mitglied ist nach vollendetem 18. Lebensjahr wahlberechtigt.
- (5) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer bzw. offener Wahl getätigt.

# TSV Frisch Auf 1896 Södel

- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in der der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Ausserordentliche Mitgliederversammlung sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des **TSV Södel** es erfordert, oder wenn 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und weiteren Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (2) Vorstand im Sinne §26 BGB sind:
  - der 1. Vorsitzenden
  - der 2. Vorsitzenden
  - der Rechner

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand
  - dem Schriftführer
  - dem stellvertretenden Rechner
  - einem oder mehreren Mitgliedern des **Spielausschusses**
  - einem oder mehreren Jugendwarte
  - einem oder mehreren Beisitzer
- (4) Die Anzahl der Mitglieder des **Spielausschusses** sowie die Anzahl der Jugendwarte und der Beisitzer wird jeweils durch die Mitgliederversammlung aufgrund der gegenwärtigen, vereinspolitischen Anforderungen bestimmt.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Die Geschäftsleitung, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegen dem Vorstand. Der Vorstand ist beschlußfähig, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder wobei der gesetzliche Vorstand durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein muß. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung in der die Funktionen der einzelnen Mitglieder und die gegenseitige Vertretung geregelt werden.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen und ein kommissarischer Vertreter für die restliche Amtsperiode zu wählen.

# TSV Frisch Auf 1896 Södel

## § 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Änderungen der vorstehenden Satzung oder die Auflösung des **TSV Södel** können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die abschließende redaktionelle Fassung einer beschlossenen Satzungsänderung dem Vorstand, dem Beirat oder einem Ausschuß zu übertragen.
- (3) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Bei Auflösung des **TSV Södel** oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitglieder der Hauptversammlung in Kraft.

Wölfersheim, den 28. Januar 2000

Br. - J. K. S.  
S. van der  
Matthias  
Lohr  
M. A. K.  
Tanja  
Rael